Stadt Köln



Informationen zum Erhalt von Fördermitteln aus dem Förderbereich Ehrenamt

Prävention bei den
Kommunalen Integrationszentren

Kommunales Integrationszentrum Köln

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Worum geht es?

Das Kommunale Integrationszentrum (KI) Köln erhält dieses Jahr 58.000 Euro vom Land NRW, um das Ehrenamt in der Arbeit mit geflüchteten und neueingewanderten Menschen zu unterstützen.

Das KI Köln darf diese Mittel an ehrenamtliche Initiativen und Vereine weiterleiten.

In Köln können bis zu 58 verschiedene ehrenamtliche Initiativen und Vereine jeweils 1.000 Euro als Festbetrag erhalten. Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss für die laufenden Kosten im Rahmen der angebotenen ehrenamtlichen Maßnahmen für geflüchtete und neueingewanderte Menschen.

Durch die geförderten ehrenamtlichen Maßnahmen wird präventiv auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe geflüchteter und neueingewanderter Menschen eingewirkt. Diese Maßnahmen zielen auf die Stärkung der Schutzfaktoren gegen Radikalisierung und die Förderung von Resilienz gegen menschenfeindliche und extremistische Ansichten, Gruppierungen und ihre Angebote ab.

Mehr Informationen finden Sie in der **Richtlinie** für die Förderung Kommunaler Integrationszentren und den **Rahmenbedingungen** zum Ehrenamt im Kontext Prävention bei den KI des zuständigen Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung.

Wer kann diese Mittel beantragen?

Rein ehrenamtliche Initiativen, Vereine oder sonstige Gruppen, die schwerpunktmäßig in der Geflüchteten- oder Neueingewandertenhilfe aktiv sind können einen Antrag stellen.

Die ehrenamtlichen Initiativen, Vereine oder sonstigen Gruppen müssen den (über-)bezirklichen Ehrenamtskoordinator*innen beziehungsweise dem Interkulturellen Dienst bekannt sein. Eine aktive Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen, Runden Tischen et cetera ist erwünscht.

Welche Sachkosten können mit diesen Mitteln finanziert werden?

a) Betrieb von Bildungs- und Begegnungsstätten für Geflüchtete und Neueingewanderte

Förderfähig sind unter anderem Kosten für:
- den laufenden Betrieb wie Ausgaben für Miete, einschließlich Nebenkosten, Strom und Heizung.
- die Beschaffung von Material, welches für die Angebote in den Räumen nötig ist (zum Beispiel Spieleecke, Koch- und Esszubehör, Technik, Instrumente).

Nicht förderfähig sind:
- Personalausgaben für den laufenden Betrieb der Bildungs- und Begegnungsstätte (zum Beispiel Reinigungsservice).
- Renovierungsarbeiten (auch Schönheitsreparaturen) und die Ausstattung von Räumen mit Möbeln, auch von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Kellerräumen oder Lagerräumen.
- Berufsbezogene Sachausgaben (zum Beispiel Werkbank zur Kompetenzfeststellung).

Die Bildungs- und Begegnungsstätten müssen zu mindestens 33 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für den Bereich der Integration von geflüchteten und neueingewanderten Menschen verwendet werden, um förderfähig zu sein. Dies ist im Antrag darzustellen.

b) Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung

Förderfähig sind unter anderem Sachausgaben für:
- die Begleitung von geflüchteten und neueingewanderten Menschen durch ehrenamtlich tätige Personen, zum Beispiel zu Institutionen und Freizeitangeboten. Darunter fallen auch Ausgaben für Fahrten und Auslagen (zum Beispiel Eintrittsgelder) für ehrenamtlich Tätige, geflüchtete und neueingewanderte Menschen.
- Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung als Präventionsmaßnahmen gegen extremistische Haltungen und weitere Maßnahmen, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden (zum Beispiel niedrigschwellige Sprach- und Lesegruppen, Angebote zur Freizeitbeschäftigung und Freizeitgestaltung, Angebote zum interkulturellen und interreligiösen Dialog, einschließlich niedrigschwelliger Angebote gegen Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung).

→ Nicht förderfähig in diesem Zusammenhang sind Ehrenamtspauschalen oder ähnliche Vergütungen, wie Aufwandsentschädigungen oder Übungsleiterpauschalen.

c) Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung

Förderfähig sind unter anderem Sachausgaben für:
- die Erstellung und den Druck von Flyern, Broschüren oder sonstigen Printmedien.
- die Anschaffung von bereits existierenden Flyern, Broschüren oder Büchern.
- die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen.
- weitere Maßnahmen, die der Ansprache und Information von Menschen dienen, die sich in der Integrationsarbeit engagieren, genauso wie (Online-)Werbeaktivitäten wie die Organisation und Durchführung von Tagen der offenen Tür.

d) Maßnahmen zur Förderung von Demokratiebildung

Förderfähig sind unter anderem Kosten:
- im Zusammenhang mit der Erstellung beziehungsweise Anschaffung von mehrsprachigen Informationen zum Parteiensystem, zum Wahlrecht und zu Wahlabläufen auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene für die Zielgruppe.
- im Zusammenhang mit Besuchen und Führungen in lokalen Parlamenten wie Stadträten und Kreistagen sowie im Landtag Nordrhein-Westfalens für geflüchtete und neueingewanderte Menschen.

e) Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und Begleitung ihrer Arbeit

Förderfähig sind unter anderem Kosten für:
- die Qualifizierung und den Austausch von in der Flüchtlingshilfe und in der Arbeit mit Neueingewanderten ehrenamtlich Tätigen. Dies beinhaltet auch Honorare für professionelle Fachreferent*innen, Moderator*innen und Trainer*innen, deren Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten.
- den persönlichen Austausch oder eine Supervision der ehrenamtlich tätigen Personen (zum Beispiel für die Miete geeigneter Räumlichkeiten sowie eine Verpflegung im angemessenen Rahmen).

→ Genauere Details zu den hier aufgeführten fünf Maßnahmenbereichen finden Sie auf den Seiten 3 – 8 der **Rahmenbedingungen** zum Ehrenamt im Kontext Prävention bei den KI.

Was und wer kann nicht gefördert werden?

Nicht förderfähig oder förderberechtigt sind:
- Maßnahmen von Vereinen oder sonstigen Organisationen, die auch hauptamtliche Strukturen haben.
- Aufwandsentschädigungen für den geleisteten Zeit- und Arbeitsaufwand, wie zum Beispiel Übungsleiterpauschalen und Ehrenamtspauschalen.
- Angebote oder Aktionen von Einzelpersonen.
- Angebote, deren Schwerpunkt nicht auf der Unterstützung von geflüchteten und neueingewanderten Menschen liegt.

Wie erfolgt die Antragstellung und Mittelauszahlung?

Die Antragstellung erfolgt über **dieses** Formular.
Die Frist zur Einreichung ist der 28.02.2026.
Die Einreichung erfolgt per Mail an **willkommenskultur@stadt-koeln.de**

Nach positiver Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie eine Förderzusage, vorbehaltlich des Zuwendungsbescheids. Den Weiterleitungsvertrag erhalten Sie nachdem wir den Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg erhalten haben.

Eine Auszahlung auf ein privates Konto ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ob eine Zuschussgewährung und Auszahlung auf Ihr Privatkonto möglicherweise steuerrechtliche Konsequenzen für Sie haben kann, müssen Sie mit Ihrem zuständigen Finanzamt klären. Zudem benötigen wir bei Auszahlungen auf ein Privatkonto als zusätzliche Information das Geburtsdatum und die Steuer-ID-Nummer der Kontoführenden Person.

Wichtiger Hinweis:

Eine Auszahlung der 1.000 Euro ist erst möglich, wenn das KI Köln die Mittel vom Land NRW erhalten hat. Dies war letztes Jahr Ende Oktober der Fall. Das bedeutet, dass Sie mögliche Ausgaben gegebenenfalls vorfinanzieren müssen.

Wie erfolgt der Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis erfolgt über **dieses** Formular.
Die Frist der Einreichung ist der 31.01.2027.
Die Einreichung erfolgt per Mail an **willkommenskultur@stadt-koeln.de**

Wichtig:

Die Belege der abgerechneten Kosten verbleiben bei Ihnen und müssen nicht mitabgegeben werden. Bei einer möglichen Vor-Ort-Prüfung müssen diese vorgelegt werden können. Sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, müssen Sie diese für 5 Jahre aufbewahren.

Weitere Informationen und Kontakt

Alle aktuellen Informationen und notwendigen Vordrucke zum Förderprogramm finden Sie unter folgendem Link:
www.ki-koeln.de/ehrenamt/

Für Rückfragen, Hilfestellungen oder ein Beratungsgespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Amt für Integration und Vielfalt
Kommunales Integrationszentrum Köln
Alexis Nano und Caroline Stolpe
Kleine Sandkaul 5, 50667 Köln

T: 0221 221-29283 oder 0221 221-29960
willkommenskultur@stadt-koeln.de